

Anlage III: IFRS 7

Übersicht

	Rz
A. Allgemeines	
I. Anwendungsbereich	3
II. Erstmalige Anwendung	4
III. Ziel und Zweck von IFRS 7	5
B. Klassen und Kategorien von Finanzinstrumenten	6, 7
C. Angaben zur Bilanz	8–14
D. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung	15, 16
E. Sonstige Angaben	
I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	17
II. Sicherungsgeschäfte	18–20
III. Beizulegender Zeitwert	21–23
F. Angaben zu Risiken aus Finanzinstrumenten	24, 25
I. Kreditrisiko	26–28
II. Liquiditätsrisiko	29–31
III. Marktrisiko	32–35
G. Exkurs: Angaben zum Kapital (IAS 1)	36

Schrifttum: *Buchheim/Schmidt* IFRS 7: Angaben zu Finanzinstrumenten – Darstellung und Würdigung, KoR 2005, 397; *Eckes/Sittmann-Haury* ED IFRS 7 „Financial Instruments: Disclosures“ – Offenlegungsvorschriften für Finanzinstrumente und Auswirkungen auf die Ablösung von IAS 30 für Kreditinstitute, WpG 2004, 1195; *Kuhn/Paa* Neue Offenlegungsvorschriften nach IFRS 7 Financial Instruments: Disclosures sowie geänderte Angabepflichten zum Kapital nach IAS 1, DB 2005, 1977; *Löw* Neue Offenlegungsanforderungen zu Finanzinstrumenten und Risikoberichterstattung nach IFRS 7, BB 2005, 2175; *Löw* IFRS 7 – Financial Instruments: Disclosures, WpG 2005, 1337; *Zülch/Willms* Neuregelungen und Ausweissvorschriften für Finanzinstrumente durch IFRS 7, BBK 2006, 2113.

A. Allgemeines

Das IASB hat am 18. August 2005 IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben 1 (Financial Instruments: Disclosures) veröffentlicht. Die Europäische Kommission hat in ihrer Verordnung 108/2006 vom 11. Januar 2006 die Anwendung von IFRS 7 sowie der damit einhergehenden Änderungen anderer Standards beschlossen.

Durch IFRS 7 werden die bisher in IAS 32 und IAS 30 enthaltenen Angabe- 2 pflichten zu Finanzinstrumenten überarbeitet und in einem Standard zusammengefasst. Als Folge wurde IAS 32 umbenannt in „Finanzinstrumente: Darstellung“ und IAS 30 aufgehoben.

Die Regelungen von IFRS 7 umfassen neben dem Standardtext selbst vier Anhänge, die integrativer Bestandteil des Standards sind und daher den gleichen Verbindlichkeitsgrad haben. **Anhang A** enthält Begriffsbestimmungen für IFRS 7 und verweist darüber hinaus auf die in IAS 32.11 und IAS 39.9 enthaltenen Definitionen, die von IFRS 7 entsprechend verwendet werden. **Anhang B**

enthält Anwendungsleitlinien (**Application Guidance** (AG)). **Anhang C** regelt Änderungen zu anderen Standards, insbesondere in

- IAS 1 (Darstellung des Abschlusses),
- IFRS 4 (Versicherungsverträge),
- IAS 14 (Segmentberichterstattung),
- IAS 32 (jetzt: Finanzinstrumente: Darstellung),
- IAS 39 (Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung),

sowie redaktionelle Anpassungen weiterer Standards. **Anhang D** regelt Änderungen von IFRS 7 für den Fall, dass ein Unternehmen die Fair-Value Option nicht angewendet hat.

Daneben bestehen Empfehlungen zur Anwendung von IFRS 7 (**Guidance on Implementing** (IG)) und Grundlagen für Schlussfolgerungen (**Basis for conclusion** (BC)), die jedoch nicht Bestandteil von IFRS 7 sind.

Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die wesentlichen Regelungen in IFRS 7, er folgt dabei dem Aufbau des Standards.

I. Anwendungsbereich

- 3 Die von IFRS 7 getroffenen Regelungen hinsichtlich Angaben zu Finanzinstrumenten und zu Risiken aus Finanzinstrumenten sind **branchenunabhängig** von allen Unternehmen auf **bilanzierte und nicht bilanzierte Finanzinstrumente** anzuwenden (IFRS 7.3 und IFRS 7.4). Ausgenommen von der Anwendung werden durch IFRS 7.3
- (a) – Beteiligungen an Tochterunternehmen, die von IAS 27,
 - Beteiligungen an assoziierten Unternehmen, die von IAS 28,
 - Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures), die von IAS 31
 erfasst und nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden,
 - (b) Rechte und Verpflichtungen von Arbeitgebern aus Versorgungsplänen für Arbeitnehmer, auf die IAS 19 Anwendung findet,
 - (c) Verträge mit bedingten Gegenleistungen im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen (IFRS 3) beim Erwerber,
 - (d) Versicherungsverträge im Sinne von IFRS 4 sowie
 - (e) Finanzinstrumente im Zusammenhang mit anteilsbasierten Vergütungen, auf die IFRS 2 anzuwenden ist, soweit diese nicht unter den Anwendungsbereich von IAS 39.5–7 fallen.

II. Erstmalige Anwendung

- 4 IFRS 7 ist erstmals auf Jahresabschlüsse anzuwenden, deren **Geschäftsjahr am oder nach dem 1. Januar 2007 beginnt**; eine frühere Anwendung wird empfohlen und ist gegebenenfalls anzugeben (IFRS 7.43). Für den Fall, dass IFRS 7 auf frühere Geschäftsjahre angewendet wird, erlaubt IFRS 7.44 den Verzicht auf Vergleichsinformationen hinsichtlich bestimmter von IFRS 7.31–42 geforderten Angaben.

III. Ziel und Zweck von IFRS 7

- 5 Durch die Veröffentlichung von IFRS 7 wurden die Angaben zu Finanzinstrumenten weitgehend in einem Standard zusammengefasst und überarbeitet.

Ziel ist es, den Abschlussadressaten die Bedeutung von Finanzinstrumenten für die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Unternehmen zu verdeutlichen und die Risiken, die durch Finanzinstrumente begründet werden, transparenter zu machen.

Dem entsprechend teilen sich die Vorschriften in IFRS 7 in zwei wesentliche Bereiche: Der erste Bereich betrifft Angaben, die die **Bedeutung von Finanzinstrumenten** für die Finanz- und Ertragslage des Unternehmens verdeutlichen sollen (IFRS 7.7–30); hier finden sich Regelungen zur Bilanz, GuV sowie damit verbundener Einzelthemen (zB Sicherungsgeschäfte, Bewertung zum beizulegenden Zeitwert). Der zweite Bereich betrifft Angaben zu **Risiken aus Finanz-instrumenten** und der diesbezüglichen Risikosteuerung (IFRS 7.31–42).

Aufgrund der erfolgten Zusammenfassung von IAS 32 und IAS 30 und der branchenunabhängigen Anwendung von IFRS 7 werden die Berichtspflichten für Nicht-Banken zT ausgeweitet und dürften bei diesen zu einer spürbaren Mehrbelastung führen.

B. Klassen und Kategorien von Finanzinstrumenten

IFRS 7 unterscheidet hinsichtlich der einzelnen Angabepflichten zwischen dem neu eingeführten Begriff der **Klassen von Finanzinstrumenten** (classes of financial instruments) und den in IAS 39.9 definierten Kategorien von Finanzinstrumenten. Während die von IAS 39 vorgenommene Kategorisierung dem Zweck der Bewertung dient, ist die Klassifizierung im Sinne von IFRS 7.6 nach der Art der zu vermittelnden Information und dem Charakter des Finanzinstruments vorzunehmen. Die Abgrenzung der Klassen (IFRS 7.6) und der Kategorien (IAS 39.9) weicht somit voneinander ab (vgl IFRS 7.B1). Nach IFRS 7.6 sind dabei ggf ergänzende Informationen zu geben, die dem Informationsem-pfänger eine Überleitungsrechnung von den Klassen zu den jeweiligen Bilanzposten ermöglichen.

IFRS 7 trifft neben dem oben genannten Grundsatz keine weitere Regelung zur Abgrenzung der Klassen. Die Informationen sollen entsprechend den individuellen Verhältnissen aufbereitet werden, dabei ist eine Überlastung der Abschlüsse durch zu viele Detailangaben ebenso zu vermeiden wie eine zu starke Zusammenfassung von Informationen. Nach IFRS 7.B2

- (a) ist zwischen Finanzinstrumenten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden und Finanzinstrumenten, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, zu unterscheiden und
- (b) sind Finanzinstrumente, die nicht unter den Anwendungsbereich von IFRS 7 fallen, als gesonderte Klasse(n) zu behandeln.

C. Angaben zur Bilanz

Gem IFRS 7.8 sind für jede der in IAS 39.9 definierten **Kategorien** von Finanzinstrumenten sowie für (mit ihrem Buchwert ausgewiesene) finanzielle Verbindlichkeiten die Buchwerte in der Bilanz oder im Anhang anzugeben. Hierbei ist bei der Angabe hinsichtlich der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumente zwischen den zu Handelszwecken gehaltenen und den designierten Finanzinstrumenten zu unterscheiden (IFRS 7.8(a)).

- 9 Für erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete **Kredite und Forderungen** (oder entsprechende Portfolien) sind nach IFRS 7.9
- das maximale Kreditrisiko,
 - der Betrag, um den sich das Kreditrisiko durch Derivate mindert,
 - die Höhe der kreditrisikoindizierten Änderung des beizulegenden Zeitwertes (im Berichtszeitraum und kumuliert) sowie
 - die Höhe der Änderung des beizulegenden Zeitwertes des verbundenen Kreditderivats (im Berichtszeitraum und kumuliert)
- anzugeben.
- 10 Hinsichtlich der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen **Verbindlichkeiten** sind gem IFRS 7.10 gesondert anzugeben:
- der Betrag der kreditrisikoindizierten Änderung des beizulegenden Zeitwertes (im Berichtszeitraum und kumuliert),
 - der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem bei Fälligkeit vereinbarten Rückzahlungsbetrag. Hierdurch sollen nicht zuletzt bonitätsbedingte Reduzierungen des beizulegenden Zeitwertes erkennbar werden.
- 11 Zur besseren Vergleichbarkeit der Abschlüsse bestimmt IFRS 7.12, dass bei **Umwidmungen** zwischen der Kategorie zum beizulegenden Zeitwert bewertet und den Kategorien, die zu (fortgeführten) Anschaffungskosten bewertet werden, je Kategorie die Höhe des Betrages sowie der Grund der Umwidmung anzugeben ist.
- Aufgrund der in Abhängigkeit vom Umfang der übertragenen Chancen und Risiken erfolgenden **Ausbuchung** legt IFRS 7.13 hierzu ergänzende Angabepflichten, zB Art des Vermögenswertes, Buchwert, Art der zurückbehaltenen Chancen und Risiken, fest.
- 12 Angaben sind nach IFRS 7 auch für gewährte oder erhaltene **Sicherheiten** zu machen. Gem IFRS 7.14 hat der Sicherungsgeber den Buchwert der als Sicherheit dienenden finanziellen Vermögenswerte anzugeben sowie die Sicherungsbedingungen darzustellen. Die nach IFRS 7.15 für den Sicherungsnehmer geltenden Angabepflichten sind wohl nur in wenigen Fällen einschlägig, da sie nur bestehen, wenn die Sicherheiten ohne Ausfall des Kreditnehmers verwertet werden dürfen. Ggf sind anzugeben
- der beizulegende Zeitwert der Sicherheit,
 - der beizulegende Zeitwert der bereits verwerteten Sicherheiten und ob eine Rückgabeverpflichtung ggü dem Sicherungsgeber besteht,
 - die Vereinbarungen zur Sicherheitenverwertung.
- Soweit **Kreditausfälle** nicht unmittelbar buchwertmindernd, sondern über ein gesondertes (Wertberichtigungs-) Konto erfasst werden, ist nach IFRS 7.16 für jede Klasse eine Überleitungsrechnung anzugeben, aus der die Entwicklung der Risikovorsorge hervorgeht.
- 13 Bei vom Unternehmen emittierten **strukturierten Produkten**, in die neben einer Verbindlichkeit und einem Eigenkapitalinstrument mehrere Derivate eingebettet sind, deren Werte voneinander abhängen, sind nach IFRS 7.17 dieser Umstand sowie ergänzende Informationen zu den Bestandteilen des strukturierten Produktes anzugeben (vgl IFRS 7.BC28-BC31).
- 14 Mit Blick auf die Kreditwürdigkeit des bilanzierenden Unternehmens sieht IFRS 7 ergänzende Angaben zu **Zahlungsverzug oder Vertragsverletzungen bei eigenen Verbindlichkeiten** vor. IFRS 7.18 verlangt diesbezüglich für finanzielle Verbindlichkeiten die Angabe
- von Einzelheiten zu in der Berichtsperiode aufgetretenen Leistungsstörungen (zB Kapitalbetrag, Zinsen, Tilgungsvereinbarungen),
 - des Buchwertes, bei denen am Bilanzstichtag eine Zahlungsstörung vorliegt, und

- (c) ob die Zahlungsstörung bis zur Freigabe der Abschlussveröffentlichung behoben wurde oder ob die Verbindlichkeitsbedingungen bis zu diesem Zeitpunkt geändert wurden.

Entsprechende Angaben sind nach IFRS 7.19 zu machen, wenn es während der Berichtsperiode zu einer anderen Verletzung der Verbindlichkeitsbedingungen gekommen ist, die es dem Kreditgeber erlaubt, eine vorzeitige Rückzahlung zu fordern.

D. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

IFRS 7.20(a) verlangt die Angabe eines **Nettoergebnisses** für jede Kategorie von Finanzinstrumenten. Entsprechend der in IFRS 7.8 für die Bilanz getroffenen Regelung hat die Angabe für die Kategorie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ differenziert für die zu Handelszwecken gehaltenen und die designierten Finanzinstrumente zu erfolgen. Für die Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ ist ergänzend anzugeben, welcher Betrag in der Berichtsperiode unmittelbar im Eigenkapital erfasst wurde und welcher Betrag dem Eigenkapital ergebniswirksam entnommen wurde (IFRS 7.10(a)(ii)). Zur Abgrenzung der Nettoergebnisse enthält IFRS 7 keine Vorgaben; nach IFRS 7.B5(e) ist über die Ermittlung des Nettoergebnisses jedoch zu berichten und zB anzugeben, ob hierin auch Zins- und Dividendenerträge einfließen.

Nach IFRS 7.20 sind darüber hinaus die folgenden **Ergebniskomponenten** gesondert in der Gewinn und Verlustrechnung oder im Anhang anzugeben:

- (1) nach der Effektivzinsmethode ermittelte Gesamtzinserträge und -aufwendungen aus den nicht der Kategorie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ zugeordneten Finanzinstrumenten (IFRS 7.20(b)). Die Angabe kann für die betroffenen Kategorien zusammengefasst werden, eine Angabe je Kategorie ist nicht erforderlich.
- (2) Erträge und Aufwendungen aus Gebühren und Provisionen, die nicht in die Ermittlung des Effektivzinssatzes eingeflossen sind und die
 - nicht aus Finanzinstrumenten der Kategorie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ stammen (IFRS 7.20(c)(i)) oder
 - aus Treuhandtätigkeiten resultieren (IFRS 7.20(c)(ii)).
- (3) Gemäß IAS 39.AG93 abgegrenzte Zinserträge auf wertberichtigte Forderungen (IFRS 7.20(d)).
- (4) Für jede Klasse finanzieller Vermögenswerte der Betrag der erfassten Wertminderungen (IFRS 7.20(e)).

E. Sonstige Angaben

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Standard IFRS 7 selbst enthält keine eigenen Angabepflichten zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Vielmehr verweist IFRS 7.21 auf die diesbezüglichen Regelungen in IAS 1108. Eine Konkretisierung erfolgt hingegen in den Anwendungsleitlinien (Application Guidance, Anhang B). Nach IFRS 7.B5 sind im Einzelnen anzugeben:

- (a) bei zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten
- die Art (i),

- die Kriterien für die Designation im Rahmen der Ersterfassung (ii),
- wie das Unternehmen die in IAS 39 geregelten Voraussetzungen für eine entsprechende Designation erfüllt (iii),
- (b) die Kriterien, unter denen das Unternehmen finanzielle Vermögenswerte der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ zuordnet,
- (c) ob die Verbuchung finanzieller Vermögenswerte zum Handels- oder Erfüllungstag erfolgt (vgl IAS 39.39),
- (d) bei Verwendung eines Wertberichtigungskontos
 - die Kriterien für eine Direktabschreibung/Zuschreibung von finanziellen Vermögenswerten und wann ein Wertberichtigungskonto verwandt wird (i),
 - die Kriterien für eine Verwendung der auf einem Wertberichtigungskonto erfassten Beträge zur Buchwertreduzierung wertgeminderter finanzieller Vermögenswerte (ii),
- (e) wie die nach IFRS 7.20(a) anzugebenden Nettoergebnisse ermittelt werden,
- (f) anhand welcher Kriterien eine objektiv eingetretene Wertminderung festgestellt wird,
- (g) bei finanziellen Vermögenswerten, deren Konditionen geändert wurden, da sie ansonsten fällig oder wertgemindert wären, die Bewertungsmethoden.

II. Sicherungsgeschäfte

- 18 Für jede der in IAS 39 geregelten Arten von Sicherungsgeschäften ist nach IFRS 7.22
- (a) eine Beschreibung der Art der Sicherungsgeschäfte,
 - (b) eine Beschreibung der als Sicherungsinstrument eingesetzten Finanzinstrumente sowie ihr beizulegender Zeitwert und
 - (c) die Art der abgesicherten Risiken
- anzugeben.
- 19 Zu **Cash Flow Hedges** sind gem IFRS 7.23 ergänzend folgende Angaben zu machen:
- (a) In welcher Berichtsperiode mit dem Eintritt des abgesicherten Cash-Flows gerechnet wird und wann dieser ergebniswirksam wird.
 - (b) Beschreibung jeder in eine Sicherungsbeziehung einbezogenen geplanten Transaktion, mit deren Eintritt nicht mehr gerechnet wird.
 - (c) Die während der Berichtsperiode direkt im Eigenkapital erfassten Beträge.
 - (d) Die während der Berichtsperiode dem Eigenkapital ergebniswirksam entnommenen Beträge (der Betrag ist für jede hiervon betroffene GuV-Position gesondert anzugeben).
 - (e) Die während der Berichtsperiode dem Eigenkapital entnommenen Beträge, die dem Buchwert eines nicht finanziellen Vermögenswertes oder einer nicht finanziellen Verbindlichkeit zugeordnet wurden, der ein mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartetes abgesichertes Geschäft zugrunde lag.
- Darüber hinaus ist für Cash Flow Hedges (IFRS 7.24(b)) sowie für Absicherungen von **Nettoinvestitionen in eine ausländische Geschäftseinheit** (IFRS 7.24(c)) der Betrag, der aufgrund der Ineffektivität der Sicherungsbeziehung unmittelbar in der GuV erfasst wurde, anzugeben.
- 20 Bei **Fair Value Hedges** ist nach IFRS 7.24(a) anzugeben, welche Gewinne oder Verluste aus der Änderung des beizulegenden Zeitwerts des Sicherungsinstruments stammen (IFRS 7.24(a)(i)) sowie die Änderung des beizulegenden Zeitwerts des Grundgeschäfts, die auf das abgesicherte Risiko zurückzuführen ist (IFRS 7.24(a)(ii)).

III. Beizulegender Zeitwert

Für jede der nach IFRS 7.6 gebildeten Klassen von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten ist gem IFRS 7.25 der nach den Regelungen in IAS 39 ermittelte beizulegende Zeitwert so anzugeben, dass ein Vergleich mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Buchwert möglich ist. Eine Zusammenfassung von Klassen ist dabei nur insoweit zulässig, als auch in der Bilanz ein saldiertes Ausweis der Buchwerte erfolgt (IFRS 7.26).

Darüber hinaus sind nach IFRS 7.27 folgende Angaben zu machen:

- (a) die bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts angewandten Methoden sowie – bei Verwendung von Bewertungsverfahren – die diesen zugrundeliegenden Annahmen,
- (b) ob die beizulegenden Zeitwerte (insgesamt oder in Teilen) unter Verwendung veröffentlichter Kurse an aktiven Märkten oder unter Verwendung von Bewertungsverfahren ermittelt werden,
- (c) ob die beizulegenden Zeitwerte (insgesamt oder in Teilen) unter Verwendung von Bewertungsverfahren ermittelt werden und hierbei Annahmen verwendet werden, die nicht auf Preisen aktueller Markttransaktionen für das gleiche Instrument oder anderen verfügbaren Marktdaten beruhen. In Fällen, in denen der beizulegende Wert erheblich von den getroffenen Annahmen abhängt und sich gleichzeitig bei möglichen anderen Annahmen signifikant ändern würde, ist dieser Umstand sowie der Umfang möglicher (annahmebedingter) Änderungen anzugeben,
- (d) in den vorstehend unter (c) genannten Fällen die ergebniswirksam in der GuV erfasste Änderung des (unter Verwendung von Bewertungsverfahren ermittelten) beizulegenden Zeitwerts.

Wird der beizulegende Zeitwert aufgrund eines **nicht aktiven Marktes** im Rahmen der Ersterfassung unter Zugrundlegung von Bewertungsverfahren bestimmt, kann es zu Differenzen zwischen dem beizulegenden Zeitwert und dem nach dem Bewertungsverfahren ermittelten Wert kommen. In diesen Fällen ist nach IFRS 7.28 für jede Klasse von Finanzinstrumenten

- (a) die Methode, nach der entsprechende Differenzen ergebniswirksam amortisiert werden, um der Änderung von Faktoren Rechnung zu tragen, die Marktteilnehmer bei der Preisbildung berücksichtigen würden, und
- (b) der Gesamtbetrag der noch nicht amortisierten Differenzbeträge zu Beginn und Ende der Berichtsperiode sowie eine Überleitungsrechnung hinsichtlich Änderungen in der Bilanz aufgrund dieser Differenz anzugeben.

Angaben zum beizulegenden Zeitwert sind nach IFRS 7.29 nicht erforderlich, wenn

- (a) der Buchwert eine vernünftige Annäherung an den beizulegenden Zeitwert darstellt (zB bei kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen),
- (b) es sich um Eigenkapitalinstrumente handelt, für die kein Preis auf einem aktiven Markt besteht (und mit diesen verbundene Derivate) und die nach den Regelungen in IAS 39 zu ihren Anschaffungskosten angesetzt werden, da ein beizulegender Zeitwert nicht zuverlässig ermittelt werden kann,
- (c) es sich um einen Vertrag iSv IFRS 4 handelt, der eine ermessensabhängige Überschussbeteiligung vorsieht, deren beizulegender Zeitwert nicht zuverlässig bestimmt werden kann.

In den Fällen von IFRS 7.29(b) und (c) sieht IFRS 7.30 ergänzende Angaben vor, die dem Informationsempfänger ein Urteil über mögliche Differenzen

zwischen dem Buchwert und dem beizulegenden Zeitwert ermöglichen. Zu diesen Angaben gehören der Umstand, dass keine Angabe des beizulegenden Zeitwertes erfolgt, da dieser nicht verlässlich bestimmt werden kann (IFRS 7.30(a)), eine Beschreibung der Finanzinstrumente und deren Buchwert sowie eine Erklärung, warum deren beizulegender Zeitwert nicht zuverlässig bestimmt werden kann (IFRS 7.30(b)), Informationen über den für diese Instrumente bestehenden Markt (IFRS 7.30(c)) sowie Informationen, ob bzw wie eine Veräußerung vorgesehen ist (IFRS 7.30(d)). Darüber hinaus ist bei der Veräußerung entsprechender Finanzinstrumente deren Buchwert zum Zeitpunkt der Veräußerung sowie das dabei entstandene Ergebnis anzugeben (IFRS 7.30(e)).

F. Angaben zu Risiken aus Finanzinstrumenten

- 24 Durch die in IFRS 7.31ff geregelten Angaben sollen die Adressaten des Abschlusses in die Lage versetzt werden, sich ein Urteil über Art und Umfang der Risiken aus Finanzinstrumenten zu bilden, denen das Unternehmen am Bilanzstichtag ausgesetzt war (IFRS 7.31). Hierzu werden typische Risiken benannt und das Erfordernis sowohl qualitativer wie quantitativer Angaben begründet.

Risikoberichterstattung		
typische Risiken (IFRS 7.32)		
Kreditrisiko	Liquiditätsrisiko	Marktrisiko
qualitative Angaben (IFRS 7.33)		quantitative Angaben (IFRS 7.34)
(a) Risikoexposition und -entstehung (b) Ziele, Strategien und Verfahren zur Risikosteuerung, Risikomessungsmethoden (c) Änderungen zu den vorstehenden Sachverhalten gegenüber früheren Berichtsperioden		(a) Ausmaß des Risikos am Abschlussstichtag (je Risikoart) (b) Entsprechend den Regelungen in IFRS 7.36–42, soweit nicht bereits in den Angaben zu (a) enthalten oder unwesentlich (c) Risikokonzentrationen

- 25 IFRS 7.34(a) regelt, dass die Angaben auf dem internen Managementinformationssystem basieren sollen (Management Approach). Erfolgt die interne Risikoberichterstattung in unterschiedlichen Formen bzw. nach unterschiedlichen Methoden, ist für den Abschluss die Form zu wählen, die die höchste Relevanz und Verlässlichkeit aufweist (IFRS 7.B7). Unzulänglichkeiten des internen Systems werden jedoch insoweit nicht gedeckt, als die Angaben nach IFRS 7.36–42 auch zu machen sind, wenn sie trotz Wesentlichkeit nicht Gegenstand des Managementinformationssystems sind. Hierdurch wird in entsprechenden Fällen faktisch der Zwang zu einer Weiterentwicklung des Systems begründet, um den Berichtspflichten nach IFRS 7 gerecht werden zu können.

I. Kreditrisiko

- 26 Das Kreditrisiko ist nach der in Anhang A von IFRS 7 gegebenen Definition das Risiko, dass es aufgrund der Nichteinhaltung vertraglicher Vereinbarungen einer Vertragspartei zu finanziellen Verlusten kommt.

Nach IFRS 7.36 ist für jede Klasse von Finanzinstrumenten anzugeben:

- (a) der Betrag des maximalen Kreditausfallrisikos ohne Berücksichtigung von Sicherheiten. Nach IAS 32 saldierte Beträge sowie nach IAS 39 gebildete Wertberichtigungen sind entsprechend den Vorgaben in IFRS 7.B9 abzusetzen:

	Bruttobuchwert (ohne Berücksichtigung von Sicherheiten)
./.	gemäß IAS 32 saldierter Beträge (IFRS 7.B9(a))
./.	gemäß IAS 39 gebildeter Wertberichtigungen (IFRS 7.B9(b))
=	maximales Kreditrisiko (IFRS 7.36(a))

- (b) eine Beschreibung der hinsichtlich der zu Buchstabe (a) genannten Beträge erhaltenen Kreditsicherheiten und sonstigen risikomindernden Vereinbarungen (vgl. IFRS 7.BC51-BC53, IFRS 7.IG22),
- (c) Informationen über die Qualität der finanziellen Vermögenswerte, die nicht überfällig und nicht wertgemindert sind,
- (d) der Buchwert der finanziellen Vermögenswerte, deren Vertragsbedingungen geändert wurden und die ansonsten überfällig oder wertgemindert wären.

Für **überfällige oder wertberichtigte finanzielle Vermögenswerte** ist 27 darüber hinaus für jede Klasse anzugeben:

- (a) eine Analyse der Altersstruktur der nicht wertberichtigten Kredite. Als Beispiel für die Überfälligkeitsanalyse enthält IFRS 7.IG28 folgende Untergliederung:
- bis drei Monate,
 - über drei Monate bis sechs Monate,
 - über sechs Monate bis ein Jahr,
 - über ein Jahr.
- (b) eine Analyse der finanziellen Vermögenswerte für die am Abschlussstichtag Einzelwertberichtigungsbedarf festgestellt wurde einschließlich Angaben zu den Kriterien, nach denen der Wertberichtigungsbedarf ermittelt wird. Bei der in IFRS 7.IG29 ausgesprochenen Empfehlung zur Angabe des Buchwertes (vor Wertberichtigung), der Wertberichtigung sowie Art und beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten dürfte es sich mit Blick auf IFRS 7.37(c) oft um eine Pflichtangabe handeln.
- (c) hinsichtlich der unter den Buchstaben (a) und (b) angegebenen Beträge eine Beschreibung der erhaltenen Sicherheiten und – soweit möglich – eine Schätzung des beizulegenden Zeitwertes (vgl. IFRS 7.BC51-BC53).

Ergänzend zu IFRS 7.15 enthält IFRS 7.38 weitere Angabepflichten hinsichtlich **erhaltener Sicherheiten**, die verwertet wurden und beim Sicherungsnehmer zur Bilanzierung von Vermögenswerten führen (zB Rettungserwerbe). Anzugeben ist die Art und der Buchwert der erworbenen Vermögenswerte (IFRS 7.38(a)) sowie – soweit die erworbenen Vermögenswerte nicht leicht in liquide Mittel umgewandelt werden können – in welcher Form eine weitere Verwertung erfolgen soll oder wie sie beim Sicherungsnehmer selbst genutzt werden können (IFRS 7.38(b)). 28

II. Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko stellt nach der in IFRS 7 Anhang A gegebenen Definition 29 das Risiko dar, dass ein Unternehmen Schwierigkeiten bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus finanziellen Verbindlichkeiten hat.

- 30 IFRS 7.39 sieht neben quantitativen auch qualitative Angaben zum Liquiditätsrisiko vor. IFRS 7.39(a) verlangt als quantitative Angabe für die finanziellen Verbindlichkeiten eine Analyse der vereinbarten Fälligkeitstermine. Für die danach zu erstellende **Restlaufzeitengliederung** enthält der Standardtext selbst keine Vorgaben, vielmehr sind die Laufzeitbänder – so IFRS 7.B11 – nach dem Ermessen des Unternehmens zu bilden. IFRS 7.B11 gibt hierzu folgendes Beispiel:
- bis zu einem Monat,
 - mehr als ein Monat bis zu drei Monaten,
 - mehr als drei Monate bis zu einem Jahr,
 - mehr als ein Jahr bis zu fünf Jahren.
- Bei der Zuordnung der (Brutto-) Beträge ist auf die vereinbarte Restlaufzeit und nicht auf die erwartete Laufzeit abzustellen (IFRS 7.B14, IFRS 7.BC57-BC58). Steht der Rückzahlungstermin im Ermessen des Gläubigers, ist der Betrag dem Laufzeitband der frühest möglichen Rückzahlung zuzuordnen; so sind zum Beispiel (auf Anforderung rückzahlbare) Sichteinlagen in das früheste Zeitband einzustellen (IFRS 7.B12). Zugesagte und noch nicht abgerufene Zahlungsverpflichtungen (zB Kreditzusagen) sind nach dem frühest möglichen Abruf einzuordnen (IFRS 7.B13). Hinsichtlich der Zuordnung zu den Laufzeitbändern wird somit insgesamt erwartet, dass die aus Sicht des Schuldnerunternehmens schlechteste Variante dargestellt wird (IFRS 7.BC57). Soweit der Betrag nicht feststeht, sind die Verhältnisse am Abschlussstichtag zugrunde zu legen, zB bei einer indexabhängigen Rückzahlung der Stand des Indexes am jeweiligen Stichtag (IFRS 7.B16).
- 31 Im Rahmen der qualitativen Darstellung von Liquiditätsrisiken hat nach IFRS 7.39(b) darüber hinaus eine Beschreibung der **Art und Weise der Liquiditätssteuerung** zu erfolgen. Soweit diese auf erwarteten Rückzahlungszeitpunkten beruht, kann diese für Zwecke der (qualitativen) Darstellung ebenfalls verwendet werden (IFRS 7.IG30). Hinsichtlich der im Einzelnen nach IFRS 7.39(b) vorgesehenen Angaben enthält IFRS 7.IG31 eine nicht abschließende Aufstellung.

III. Marktrisiko

- 32 Das Marktpreisrisiko stellt das Risiko dar, dass der beizulegende Zeitwert oder künftige Zahlungsstrom eines Finanzinstruments aufgrund veränderter Marktpreise schwankt (IFRS 7 Anhang A). Zum Marktpreisrisiko gehören das Wechselkursrisiko, das Zins(änderungs)risiko sowie sonstige Preisrisiken.
- 33 Vorbehaltlich einer Berichterstattung gem IFRS 7.41 sind nach IFRS 7.40 folgende Angaben zu machen:
- (a) Für jede Marktrisikoart, der das Unternehmen am Abschlussstichtag ausgesetzt ist, eine **Sensitivitätsanalyse**, aus der die Auswirkungen auf das Ergebnis und das Eigenkapital hervorgehen, wenn eine nach vernünftigem Ermessen mögliche Veränderung einer Risikovariablen (zB Wechsel-, Aktienkurs, Zinssatz) eintritt. „Worst-case“ Betrachtungen sind dabei ebenso wie marginale Veränderungen nicht darzustellen (IFRS 7.B18).
 - (b) Die bei der Sensitivitätsanalyse verwendeten bzw. zugrunde gelegten Methoden bzw. Annahmen.
 - (c) Änderungen bzgl der Methoden bzw. Annahmen der Sensitivitätsanalyse gegenüber der früheren Berichtsperiode unter Angabe der Änderungsgründe.
- 34 Alternativ zur Sensitivitätsanalyse nach IFRS 7.40 kann nach IFRS 7.41 auch eine Sensitivitätsanalyse dargestellt werden, die mögliche wechselseitige Abhän-

gigkeiten einzelner Risikovariablen erfasst (zB Value-at-Risk), wenn diese Methode auch zur Risikosteuerung verwendet wird. In diesem Fall sind gem IFRS 7.41 Angaben

- (a) zur Erläuterung der Methode sowie zu den wichtigsten Parametern und Annahmen (vgl IFRS 7.B20) sowie
- (b) zur Erläuterung der mit dieser Methode verfolgten Ziele und der Restriktionen, die möglicher Weise dazu führen, dass die Angaben den beizulegenden Zeitwert der einbezogenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nicht angemessen berücksichtigen, zu machen.

Eigene Eigenkapitalinstrumente brauchen nicht in die Sensitivitätsanalyse einbezogen werden, da sie nicht folgebewertet werden (IFRS 7.B28).

Sind die nach IFRS 7.40 oder IFRS 7.41 dargestellten Sensitivitätsanalysen nicht repräsentativ für das einem Finanzinstrument inhärente Risiko, da zB der Risikoumfang zum Abschlussstichtag erheblich vom unterjährigen Risikoumfang abweicht, ist dieser Umstand sowie die Gründe, warum die Sensitivitätsanalysen nicht für repräsentativ gehalten werden, anzugeben (IFRS 7.42). **35**

G. Exkurs: Angaben zum Kapital (IAS 1)

Die noch in ED 7 vorgesehenen Angaben zum Kapital wurden im Rahmen der Endfassung von IFRS 7 als Ergänzung von IAS 1 (IAS 1124A-C) veröffentlicht. Die Angaben sind (branchenunabhängig) von allen Unternehmen zu machen und sollen die im Eigenkapitalpiegel gemachten Angaben ergänzen. Grundlage der Berichterstattung ist dabei das unternehmensspezifisch definierte Eigenkapital (Management Approach), nicht also die Eigenkapitalabgrenzung von IAS 32. Dies erlaubt zB Banken das Abstellen auf das regulatorische Eigenkapital. Durch die Angaben soll der Informationsempfänger in die Lage versetzt werden, Ziele, Methoden und Prozesse der Eigenkapitalsteuerung zu beurteilen (IAS 1124A). Zu den im Einzelnen zu machenden qualitativen und quantitativen Angaben vgl IAS 1124B und IAS 1124C. **36**

